

Erläuterungen zur EVO 2003

Allgemeiner Teil

1) Mit § 24 Abs.1 TKG 2003 wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, mit Verordnung die näheren Bestimmungen festzulegen für Entgelte, die für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten in Rufnummernbereichen mit geregelten Tarifobergrenzen verrechnet werden dürfen, Rufnummern, hinsichtlich derer Eventtarifizierung besteht, die Modalitäten der Mitteilung dieser Entgelte an den Nutzer und die Berechnungsart der Entgelte.

In den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu § 24 Abs. 1 TKG 2003 ist (unter anderem) festgehalten, dass Teile dieser Bestimmung bereits geltendes Recht sind und die Grundlage für die Entgelteverordnung BGBl II Nr. 158/1999 darstellen.

§ 133 Abs. 10 TKG 2003 normiert, dass die Entgelteverordnung so lange in Kraft bleibt, bis entsprechende Verordnungen, die auf das TKG 2003 gestützt werden, erlassen werden.

Indem die RTR-GmbH eine auf § 24 Abs. 1 TKG 2003 gestützte Verordnung erlässt, tritt die EVO BGBl II Nr. 158/1999 idF BGBl II Nr. 380/2001 außer Kraft.

Da der vorliegende Entwurf nur übergangsweise, bis ein auf § 24 Abs. 1 und 2, sowie § 63 TKG 2003 gestütztes umfassendes Regime der Kommunikationsparameter-Verwaltung samt Tariftransparenz von der RTR-GmbH – unter Einbeziehung interessierter Parteien gemäß § 128 TKG 2003 – ausgearbeitet ist (nach derzeitigem Stand etwa 1. Quartal 2004), gelten soll, wird die derzeit noch in Kraft befindliche EVO nur punktuell geändert.

Dabei wird – da die EVO BGBl II Nr. 158/199 idF BGBl II Nr. 380/2001 mit Erlassen dieser Verordnung außer Kraft tritt – der Inhalt der EVO BGBl II Nr. 158/199 idF BGBl II Nr. 380/2001 zum Inhalt dieser Verordnung erklärt und entsprechend geändert.

2) Der vorliegende Entwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Klarstellung zu Fragen von Datendiensten wie beispielsweise SMS oder MMS. Weiters wird dadurch dem Gedanken des Schutzes der Nutzer weiter Rechnung getragen.
- Annahme einer CEPT/ECTRA Empfehlung hinsichtlich der Tariffreiheit von Universal International Freephone Numbers.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde nun auch klar für Datendienste formuliert. Dazu wurde der Begriff des „Anrufenden Teilnehmers“ durch den „Teilnehmer“ ersetzt, sowie auf die Nutzung eines Endgerätes an einem Netzabschlusspunkt eines in Österreich betriebenen öffentlichen Telekommunikationsnetzes abgestellt, wenn dabei eine in dieser Verordnung angeführte Rufnummer zur Adressierung des Dienstes verwendet wird.

Die Formulierungen wurden dabei technologieneutral gewählt, um eine möglichst hohe Flexibilität in Hinblick auf zukünftig entstehende Dienste im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zu erhalten. Damit kann der Schutz von Nutzern auch bei der Entwicklung neuartiger Dienste und Technologien ohne dauernde Anpassungen dieser Verordnung gewährleistet werden.

Zu § 3:

Wie die Erfahrungen der Verwaltungspraxis mit der Entgeltverordnung gezeigt haben, ist es erforderlich, in dieser Verordnung auch die Kostenfreiheit von Rufen in den Bereich für Universal International Freephone Numbers (UIFN), das ist der internationale Rufnummernbereich 800 (00800), zu normieren. Darüber hinaus wird mit der vorgesehenen Bestimmung auch der CEPT/ECTRA Empfehlung (ECTRA/REC(00)01) „Recommendation on charging principles of national and international freephone numbers“ entsprochen.

Zu § 4 Abs. 2 und 3:

Die Bestimmungen betreffend Entgelte für Rufe zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen (810/820) wurden um eine Regelung zur Eventtarifizierung erweitert. Dabei dürfen bei Datendiensten, die aus technischen Gründen im Fall verbindungsloser Dienste nicht zeittarifiziert angeboten werden können (beispielsweise SMS oder MMS), dem Teilnehmer maximal EUR 0,0727 pro Event im Bereich 810 bzw. maximal EUR 0,1453 pro Event im Bereich 820 verrechnet werden.

Keinesfalls soll es bei verbindungsorientierten Diensten (z.B. Sprachdienste, Faxabrufdienst) hinter der Bereichskennzahl 810 bzw. 820 zu einer Vermischung von zeitabhängigen und eventtarifizierten Szenarien kommen, hier kommt daher ausschließlich zeitabhängige Tarifizierung zur Anwendung. Dies dient vor allem dem Schutz der Endnutzer, um hier allfälligen Verwirrungen vorzubeugen.

Zu § 6 Abs 4:

Bereits im zweiten Quartal 2003 wurde von der RTR-GmbH ein (neuer) Rufnummernbereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste im Rahmen der Bestimmungen der Nummerierungsverordnung, BGBl Nr. II 416/1997 idgF (NVO) für eventtarifizierte Dienste geschaffen. Dabei handelt es sich gleichzeitig um einen Nummernbereich, für den das Entgelt anhand der ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummern ersichtlich ist.

Dabei kommt folgende Struktur zur Anwendung:

Präfix	Bereichskennzahl	Teilnehmernummer	
		Tarifstufe	
0	901	TT	c d e f (g h i)

← 3 Stellen max. 9 Stellen →

Die Ziffern TT geben den jeweils zur Anwendung kommenden Event-Tarif in 0,10 bzw. 1,00 Euro-Schritten zwischen EUR 0,10 und EUR 9,00 an.

(0) 901 01 x xxx	EUR 0,10 pro Event
(0) 901 02 x xxx	EUR 0,20 pro Event
(0) 901 03 x xxx	EUR 0,30 pro Event
(0) 901 04 x xxx	EUR 0,40 pro Event
(0) 901 05 x xxx	EUR 0,50 pro Event
(0) 901 06 x xxx	EUR 0,60 pro Event
(0) 901 07 x xxx	EUR 0,70 pro Event
(0) 901 08 x xxx	EUR 0,80 pro Event
(0) 901 09 x xxx	EUR 0,90 pro Event
(0) 901 10 x xxx	EUR 1,00 pro Event
(0) 901 20 x xxx	EUR 2,00 pro Event
(0) 901 30 x xxx	EUR 3,00 pro Event
(0) 901 40 x xxx	EUR 4,00 pro Event
(0) 901 50 x xxx	EUR 5,00 pro Event
(0) 901 60 x xxx	EUR 6,00 pro Event
(0) 901 70 x xxx	EUR 7,00 pro Event
(0) 901 80 x xxx	EUR 8,00 pro Event
(0) 901 90 x xxx	EUR 9,00 pro Event

Betreffend die erforderliche Tariftransparenz wurde die Bestimmung des § 6 dahingehend erweitert, dass eine Entgeltinformation gemäß § 6 Abs. 1 in diesem Rufnummernbereich entfallen kann, wenn das zur Anwendung kommende Entgelt maximal EUR 1,00 pro Event beträgt.

Mit dieser Bestimmung wurde damit vor allem den Erfordernissen von nieder tarifierten bzw. kostengünstigen Diensten Rechnung getragen. Gerade im Bereich von Votingdiensten (beispielsweise im Rahmen von Fernsehsendungen wie Wahlumfragen, usw.) bzw. für Chatdienste gab es bis dato keine Möglichkeiten, hier entsprechende Dienste kostengünstig zu realisieren.